

<b>Beschlussvorlage</b>	Geschäftsbereich	Zentrale Dienstleistungen
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 401 - Allgemeine Dienste
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Frank Bell 563 5933 563 8030 frank.bell@stadt.wuppertal.de
	Datum:	12.03.2003
	<b>Drucks.-Nr.:</b>	<b>VO/1285/03</b> öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
<b>26.03.2003</b>	<b>Hauptausschuss</b>	<b>Beschlussempfehlung</b>
<b>31.03.2003</b>	<b>Rat der Stadt Wuppertal</b>	<b>Entscheidung</b>
<b>Wahl der Beisitzerinnen und Beisitzer des Wahlausschusses für die Kommunalwahl 2004 und des Wahlausschusses für die Wahl zum Ausländerbeirat 2004</b>		

### Grund der Vorlage

Bildung der Wahlausschüsse zur Kommunal- und Ausländerbeiratswahl 2004

### Beschlussvorschlag

A) In den Wahlausschuss für die Kommunalwahl 2004 werden als Beisitzerinnen oder Beisitzer gewählt: <sup>\*)</sup>

1. ....
2. ....
3. ....
4. ....
5. ....
6. ....
7. ....
8. ....
9. ....
10. ....

<sup>\*)</sup> Die Fraktionen/Gruppen benennen die Beisitzer/innen und deren Stellvertreter/innen in der Sitzung des Hauptausschusses und/oder in der Sitzung des Rates der Stadt.

B) In den Wahlausschuss für die Kommunalwahl 2004 werden als persönliche Stellvertreterinnen oder Stellvertreter für die unter A) genannten Beisitzer/innen gewählt:

1. ....
2. ....
3. ....
4. ....
5. ....
6. ....
7. ....
8. ....
9. ....
10. ....

C) Die unter A) und B) Gewählten nehmen ihre Funktion als Beisitzer/in oder stellvertretende/r Beisitzer/in auch für die Ausländerbeiratswahl 2004 wahr.

### **Unterschrift**

Dr. Slawig

### **Begründung**

Bei der Bildung des Wahlausschusses gelten die Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes in Verbindung mit den Bestimmungen der Gemeindeordnung NRW (verwiesen wird hier insbesondere auf die §§ 50 und 58 GO).

Der Wahlausschuss besteht aus dem Wahlleiter (hier: Oberbürgermeister) als Vorsitzendem und vier, sechs, acht oder zehn Beisitzern/innen, die vom Rat der Stadt gewählt werden (§ 2 Abs. 3 Kommunalwahlgesetz - KWahlG - ). Anlässlich der Kommunalwahl 1999 hat sich die Besetzung des Ausschusses mit zehn Mitgliedern bewährt. Diese Anzahl wird beibehalten.

Die Besetzung des Ausschusses kann durch einen einstimmigen Beschluss des Rates für einen einheitlichen Wahlvorschlag vorgenommen werden. Kommt es hierzu nicht, werden die Mitglieder des Ausschusses nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Hierbei können auch Listenverbindungen zwischen einzelnen Fraktionen und /oder Gruppen eingegangen werden.

Für jede/n Beisitzer/in im Wahlausschuss soll vom Rat der Stadt ein/e persönliche/r Stellvertreter/in gewählt werden (§ 6 Abs. 1 der Kommunalwahlordnung - KWahlO - ).

Beisitzer/innen und Stellvertreter/innen müssen nicht Mitglieder des Rates der Stadt sein. Der Wahlausschuss kann vielmehr neben den Ratsmitgliedern auch andere zum Rat der Stadt Wuppertal wählbare sachkundige Bürger/innen umfassen (§ 58 Abs. 3 GO in Verbindung mit § 7 KWahlG: u.a. Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Europäischen Gemeinschaft, dreimonatiger Hauptwohnsitz in Wuppertal); deren Anzahl darf jedoch diejenige der Ratsmitglieder im Wahlausschuss nicht erreichen. Wahlbewerber/innen dürfen zugleich Beisitzer/innen im Wahlausschuss sein (§ 2 Abs. 7 KWahlG in Verbindung mit § 6 Abs. 3 Satz 2 KWahlO); dies gilt nicht für Bewerber/innen für das Amt des hauptamtlichen Oberbürgermeisters (§ 2 Abs. 5 KWahlG).

Im Hinblick auf die Funktion des Wahlleiters und dessen Stellvertretung schreibt § 2 Abs. 2 Satz 2 KWahlG vor, dass Hauptverwaltungsbeamte und ihre Vertreter im Falle ihrer Bewerbung für das Amt des Bürgermeisters nicht Wahlleiter oder stellvertretender Wahlleiter sein können, ggf. treten an ihre Stelle die jeweiligen Vertreter im Amt.

Die Sitzungen des Wahlausschusses sind öffentlich, wobei der Wahlausschuss ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Wahlleiters den Ausschlag (§ 2 Abs. 3 KWahlG).

Der Wahlausschuss hat folgende Aufgaben:

- Einteilung des Stadtgebietes in Wahlbezirke,
- Entscheidung über Verfügungen des Wahlleiters bei der Prüfung von Wahlvorschlägen, sofern eine Vertrauensperson den Wahlausschuss anruft,
- Beschlussfassung über die Zulassung der Wahlvorschläge,
- Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlgebiet.

Basis der Beratungen des Wahlausschusses ist die Einteilung des Stadtgebietes in 10 Stadtbezirke und die Wahl von 66 Stadtverordneten, von denen 33 in Wahlbezirken direkt gewählt werden.

Bewerberinnen und Bewerber für die Direktkandidatur in den Wahlbezirken können gemäß § 17 Abs. 4 KWahlG bereits 15 Monate vor Ablauf der Wahlperiode (hier: 30. Juni 2003) aufgestellt werden, jedoch nicht vor Veröffentlichung der durch den Wahlausschuss vorgenommenen Einteilung des Stadtgebietes in Wahlbezirke. Zur Gewährleistung einer ausreichenden Vorbereitungszeit zur Wahlorganisation (z.B. Stimmbezirkseinteilung, Druck von Karten und Verzeichnissen, Terminplanungen der Parteien und Wählergruppen) sollte der Wahlausschuss die Wahlbezirkseinteilung möglichst frühzeitig verabschieden.

Nach § 27 Abs. 11 GO gilt § 2 KWahlG für die binnen 8 Wochen nach der Wahl des Rates stattfindende Wahl zum Ausländerbeirat entsprechend. Es ist zweckmäßig, dass die für die Kommunalwahl gewählten Beisitzerinnen und Beisitzer diese Funktion auch für die Ausländerbeiratswahl übernehmen. In dieser Weise wurde bereits 1999 verfahren. Eine Wahl der Mitglieder des Wahlausschusses für die Ausländerbeiratswahl durch den 2004 gewählten Rat kommt aus Termingründen nicht in Betracht.

## **Kosten und Finanzierung**

entfällt